

# Sitzungsvorlage Nr. 028/2020

Planungsausschuss

am 29.01.2020



Verband Region  
Stuttgart

zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

09.01.2020 - PLA02820.docx

435 - PLA-Ö - 028/2020

## Zu Tagesordnungspunkt 2

### **Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung (NET) Abschnitt I, Teilabschnitt Eberdingen – Löchgau**

#### **I. Sachvortrag**

##### **1. Anlass**

Das Regierungspräsidium Stuttgart beteiligt den Verband Region Stuttgart im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Erdgasfernleitung der terranets bw GmbH. Die geplante Erdgasleitung „Neckarentalleitung“ (NET) dient dazu, den erhöhten Bedarf an Erdgas in Baden-Württemberg und hier insbesondere in den Regionen Heilbronn-Franken und Stuttgart decken zu können und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Der jetzt geplante Leitungsabschnitt soll hierzu die bestehenden Leitungen „Nordschwarzwaldleitung“ (Au am Rhein – Leonberg) und „Kraichgauleitung“ (Heilbronn – Metterzimmern) verbinden.

Im Rahmen der Planung der NET werden auch mögliche Auswirkungen aus der Energiewende berücksichtigt, aus der z.B. neue Gaskraftwerke im Raum Heilbronn/Stuttgart resultieren können. Um am Standort Heilbronn ein Kraftwerk versorgen zu können, muss die NET ggfs. um einen zweiten Abschnitt von Löchgau bis nach Heilbronn erweitert werden. Eine eventuelle Weiterführung der Trasse würde größtenteils in Parallellage zur bereits genehmigten Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) erfolgen. Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen des aktuellen Verfahrens eine Leitungsführung bis zur planfestgestellten Trasse der SEL bei Löchgau. Darüber hinaus ist die in diesem Fall zukünftig erhöhte Transportkapazität bei der Dimensionierung des jetzt geplanten Leitungsabschnitts berücksichtigt.

Neben der Erhöhung der Transportkapazitäten wird hierdurch insbesondere für die bisher nur als Stichleitung vorhandene „Kraichgauleitung“ ein Ringschluss mit zusätzlicher Anbindung an die „Nordschwarzwaldleitung“ ermöglicht. Hierdurch kann zukünftig Erdgas auf unterschiedlichen Wegen und aus unterschiedlichen Richtungen in die Zielregionen transportiert werden. Durch diese Diversifizierung der Transportwege und Bezugsquellen wird die Versorgungssicherheit, z.B. bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten oder Störungen, signifikant verbessert.

Das Projekt Neckarentalleitung ist darüber hinaus im Netzentwicklungsplan Gas 2016 als Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten und als netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich eingestuft. Diese Maßnahme ist daher gemäß § 15a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verbindlich umzusetzen.

Der Planungsausschuss hat sich mit dem jetzt geplanten Leitungsabschnitt zuletzt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für diese Gasleitung befasst (Sitzungsvorlage 258/2018, Planungsausschuss am 21.02.2018). Von den im Rahmen des Raumordnungsverfahrens

untersuchten Trassenvarianten („Enzweihingen“, „Oberriexingen“, „Markgröningen“) wurde im Rahmen der Beschlussfassung zwar die Variante „Enzweihingen“ präferiert. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschließenden Trassenführung und der vergleichsweise geringen Unterschiede erschien jedoch auch die Trassenvariante „Oberriexingen“ aus regionalplanerischer Sicht dann denkbar, wenn im Zuge der Feintrassierung die aufgezeigten Konflikte mit Waldflächen und Rohstoffvorkommen vermieden bzw. minimiert werden können.

Sicherzustellen war in jedem Fall, dass der im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegte Schwerpunkt für Industrie und Logistik südwestlich von Sachsenheim und das ebenfalls im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen südlich von Löchgau nicht beeinträchtigt werden.

Der jetzt geplante Trassenverlauf wurde aufgrund der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung ermittelt. Die in das Raumordnungsverfahren einbezogenen Trassenvarianten wurden hierzu einer vergleichenden Betrachtung im Hinblick auf insgesamt 19 Raumfaktoren unterzogen. Hierzu zählen u.a.

- Trassenbündelung
- Querung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren
- Querung von Vorbehaltsgebieten für Freiraumfunktionen (z.B. Gebiete für Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung)
- Querung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen sowie von Überschwemmungsbereichen
- Querung von Rohstoffvorkommen
- Querung von Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe)
- Querung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft
- Querung von Waldflächen
- Querung von Straßen und Schienenwegen

Ergebnis der vorliegenden Raumverträglichkeitsuntersuchung war im Hinblick auf die in der Region Stuttgart betrachteten Trassenvarianten, dass die Trassenvariante „Oberriexingen“ aus raumstrukturellen Gesichtspunkten am günstigsten zu bewerten ist. Diese Trasse wurde daher als Antragstrasse für das Planfeststellungsverfahren gewählt. Die in der vom Planungsausschuss beschlossenen Stellungnahme genannten Maßgaben wurden im Zuge der Trassenkonkretisierung für das Planfeststellungsverfahren berücksichtigt bzw. umgesetzt.

## **2 Vorhabenbeschreibung und wesentliche Auswirkungen**

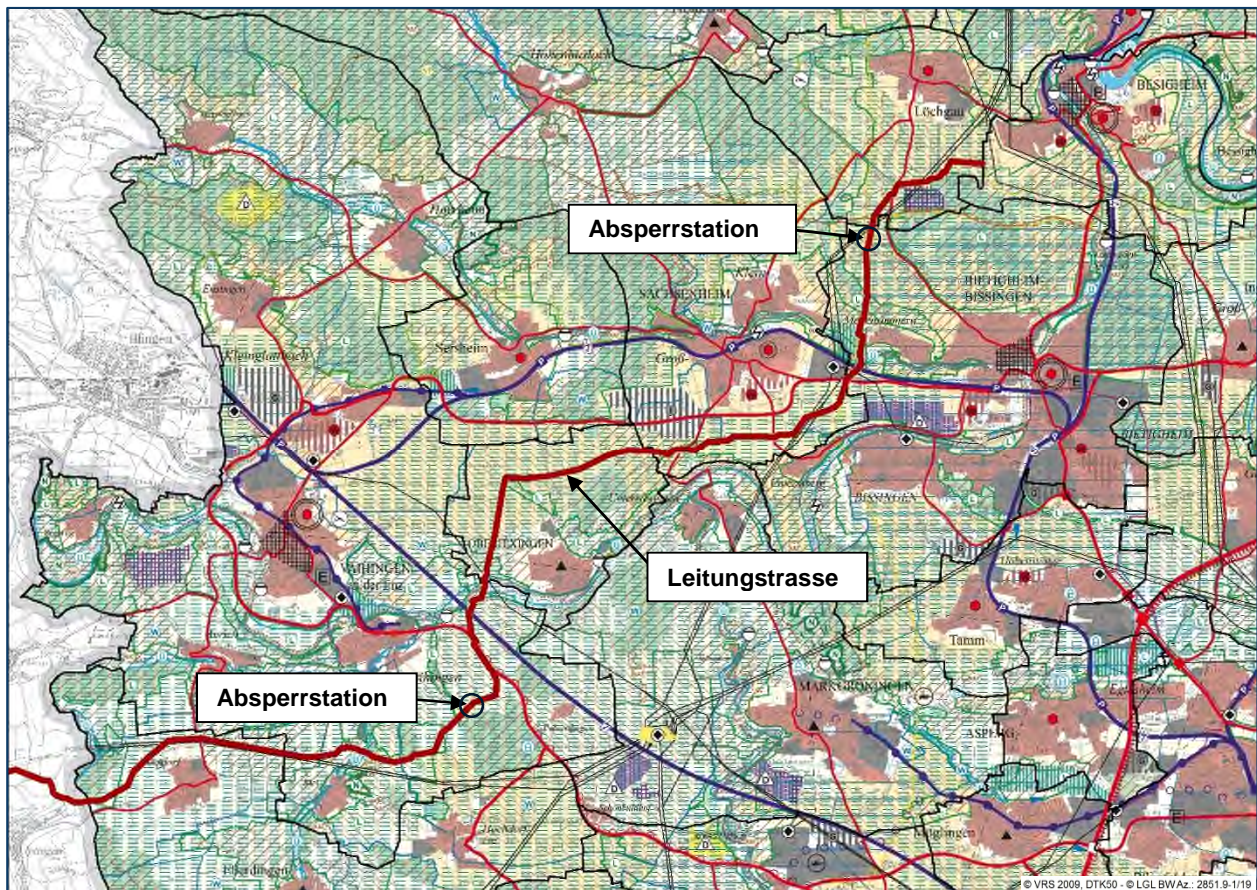
Der jetzt geplante erste Abschnitt der Gashochdruckleitung verläuft zwischen Wiernsheim (Enzkreis) in der Region Nordschwarzwald und Löchgau (Landkreis Ludwigsburg) in der Region Stuttgart. Dieser Leitungsabschnitt weist eine Gesamtlänge von rund 28 km auf. Der überwiegende Teil der Trasse verläuft innerhalb der Region Stuttgart. Lediglich 4,5 km verlaufen innerhalb der Region Nordschwarzwald.

In der Region Stuttgart sind die folgenden Städte und Gemeinden von der Trasse unmittelbar betroffen:

- Eberdingen
- Vaihingen an der Enz
- Oberriexingen
- Sachsenheim
- Bietigheim-Bissingen
- Löchgau

Darüber hinaus sind die Städte Markgröningen und Besigheim vom Untersuchungskorridor für die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen.

Der Trassenverlauf der Neckarentzalleitung innerhalb der Region Stuttgart ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt (Ausschnitt Raumnutzungskarte Regionalplan, ohne Maßstab)



(Quelle: Antragsunterlagen Raumordnungsverfahren / eigene Darstellung VRS)

Die Gashochdruckleitung weist einen Nenndurchmesser von 50 cm auf und besteht aus hochfesten Stahlrohren, die durch eine Polyethylen-Ummantelung passiv und durch einen kathodischen Schutzstrom aktiv gegen Korrosion geschützt werden. Die Leitung wird vollständig erdverlegt. Außer der Rohrleitung ist eine Station zur Leitungssteuerung vorgesehen (außerhalb der Region Stuttgart). Darüber hinaus sind im Abstand von 10-18 km insgesamt drei fernbedienbare Absperreinrichtung vorgesehen, um den Gasfluss bei Bedarf zu unterbinden.

Der Bau der Gasleitung soll voraussichtlich im Spätsommer 2020 beginnen und bis Ende 2021 abgeschlossen werden.

Wesentliche Kenndaten der Leitung:

Streckenverlauf	Wiernsheim – Eberdingen – Vaihingen an der Enz – Oberriexingen – Sachsenheim – Bietigheim-Bissingen – Löchgau
Gesamtlänge	ca. 28 km
Längenanteile	ca. 4,5 km Region Nordschwarzwald ca. 23,5 km Region Stuttgart
Transportmedium	Erdgas (Hauptbestandteil Methan) ungiftig, nicht wassergefährdend, farb- und geruchlos (Geruchsstoff wird erst in Verteilnetzen zugesetzt)
Nennweite der Leitung	DN 500
Auslegungsdruck	80 bar
Rohre	Hochfeste Stahlrohre, polyethylenummantelt
Rohrüberdeckung	in der Regel 1,2 m
Schutzstreifen	10 m (5 m beidseitig der Leitungssachse)
Regelarbeitsstreifenbreite	im Feld 28 m / im Wald 19 m
Leistungssteuerung und -überwachung	In den Rohrgraben werden auch die zum sicheren Betrieb notwendigen Steuer- und Kommunikationsleitungen verlegt. Über den unmittelbaren Eigenbedarf hinaus und ohne daraus resultierende zusätzliche Eingriffe und Einschränkungen werden weitere Leerrohre eingebracht. Sie stehen, mit Ausnahme des Anteils für den eigenen betrieblichen Bedarf, für allgemeine Telekommunikationszwecke zur Verfügung.
Stationen	1 Gasdruck- Regel- und Messstation (GDRM-Anlage) 3 Absperr-Armaturengruppen
Kennzeichnung der Leitung	Schilderpfähle, Markersteine und / oder Flugsichtzeichen bzw. Flugtafeln
Länge	ca. 28 km

Bei der Trassierung der Leitung wurden folgende Zwangspunkte und Trassierungsgrundsätze berücksichtigt:

Zwangspunkte:

- Anbindung der Leitung an die vorhandene Schwabenleitung und Nordschwarzwaldleitung der terranets bw im Bereich der Gemeinde Wiernsheim
- Anbindung der Leitung an die bestehende Kraichgauleitung im Bereich der vorhandenen Station Metterzimmern.

Trassierungsgrundsätze:

1. Gewährleistung einer bautechnisch machbaren Trasse. Umgehung von bautechnisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand zu querender Bereiche. Gewährleistung der Arbeitssicherheit in der Bauphase z. B. durch Vermeidung von topographischen Problembereichen (z. B. schräger Verlauf in Hängen).
2. Möglichst gestreckter, geradliniger Verlauf zwischen definierten Anfangs- und Endpunkten der Leitung im Sinne einer wirtschaftlichen Lösung. Hiermit ist gleichzeitig der geringste Eingriff in das Privateigentum und (in den meisten Fällen) auch der geringste Umwelteingriff gewährleistet.

3. Umgehung von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand, bei deren Querung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens voraussichtlich nicht gegeben wäre (z.B. bebaute Flächen oder solche, die im Rahmen der Bauleitplanung zur Bebauung vorgesehen sind, Betriebe, die bei Querung in ihrer Existenz gefährdet wären, vorhandene und regional regionalplanerisch festgesetzte Flächen für den Rohstoffabbau, Wasserschutzgebiete Zone I, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geotope).
4. Umgehung von Flächen mit hohem Raumwiderstand, bei deren Querung oder Annäherung ein erhöhter Genehmigungs-, Vermeidungs-, oder Kompensationsaufwand erforderlich wäre: (z.B. Aussiedlerhöfe, Wasserschutzgebiete Zone II, FFH-Gebiete, geschützte Biotop, Wälder, Altlasten, Bodendenkmäler).
5. Berücksichtigung des im Landesentwicklungsplan festgelegten Grundsatzes der Bündelung von Infrastrukturtrassen.
6. Berücksichtigung der Agrarstruktur, wo möglich Orientierung der Leitung an Flurstücksgrenzen und landwirtschaftlichen Wegen.

Im Rahmen der Trassenplanung berücksichtigte Informations- und Planungsgrundlagen waren u.a. digitale topographische Karten sowie digitale Orthophotos des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg, digitale Daten zu den zu berücksichtigenden Schutzgebieten, Flächennutzungspläne sowie die Regionalpläne der betroffenen Regionen. Darüber hinaus wurde auf das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) der Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart zurückgegriffen und Ortsbegehungen vorgenommen.

### **3. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens**

Die Gasleitung wird als Erdleitung vollständig unterirdisch verlegt. Auch zu kreuzende Verkehrswege und Wasserläufe werden unterquert. Damit ergeben sich Beeinträchtigungen insbesondere für Natur und Landschaft im Wesentlichen während der Bauphase als temporäre Eingriffe. Der Regelarbeitsstreifen, der für die Verlegung der Leitung vollständig abgeräumt werden muss, beträgt dabei 28 m. In sensiblen Bereichen (etwa Trassen im Wald) kann dieser Arbeitsstreifen auf 19 m reduziert werden (vgl. Abbildungen 1 und 2).

Der abgetragene Mutterboden sowie der Erdaushub des Rohrgrabens werden innerhalb des Arbeitsstreifens zwischengelagert. Unmittelbar nach Verlegung der Rohre wird der Rohrgraben verfüllt und der Arbeitsstreifen rekultiviert. Die Regelüberdeckung beträgt 1,2 m, so dass die Leitungstrasse nach der Rekultivierung insbesondere wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Im Wald kann der Arbeitsstreifen ebenfalls teilweise wieder aufgeforstet werden. Ausgenommen ist ein Bereich 2,5 m beiderseits der Leitung, der nicht mit hochstämmigen und/oder tiefwurzelnden Bäumen rekultiviert werden kann (sogenannter „Gehölzfrei zu haltender Bereich“).

Baubedingte, vorübergehende Eingriffe sind darüber hinaus mit den geplanten Rohrlagerplätzen verbunden. Für die Zwischenlagerung der Rohre werden insgesamt 6 trassennahe Rohrlagerplätze benötigt, davon fünf innerhalb der Region Stuttgart. Die für die Lagerplätze jeweils benötigte Fläche umfasst zwischen 3.100 und 4.600 m<sup>2</sup>. Die in der Region Stuttgart vorgesehenen Rohrlagerplätze befinden sich in Eberdingen-Nußdirt, Vaihingen/Enz-Enzweihingen, Oberriexingen, Großsachsenheim und Bietigheim.

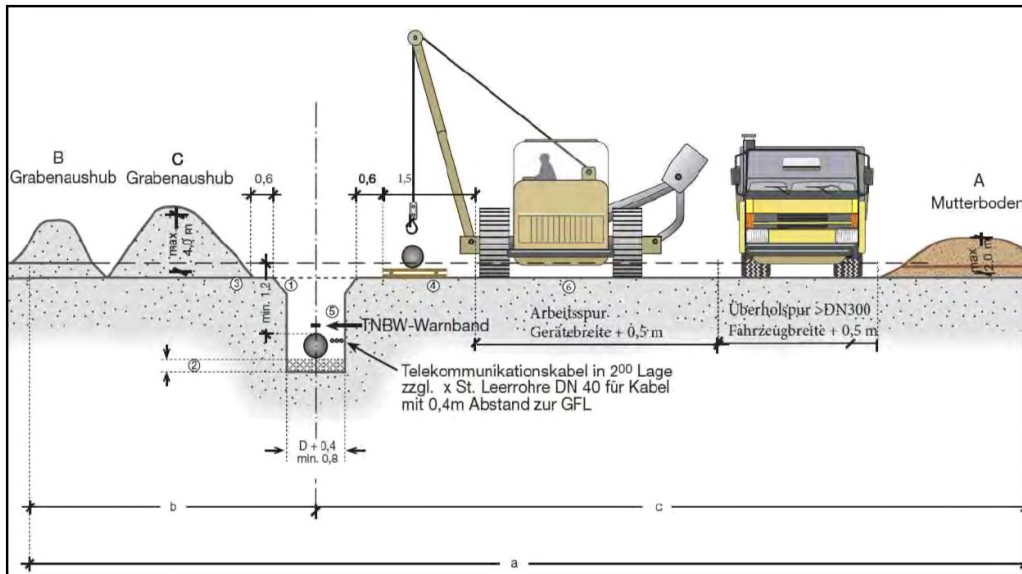


Abb. 1: Arbeitsstreifen im freien Feld, a = 28 m (Quelle: Antragsunterlagen Planfeststellungsverfahren)

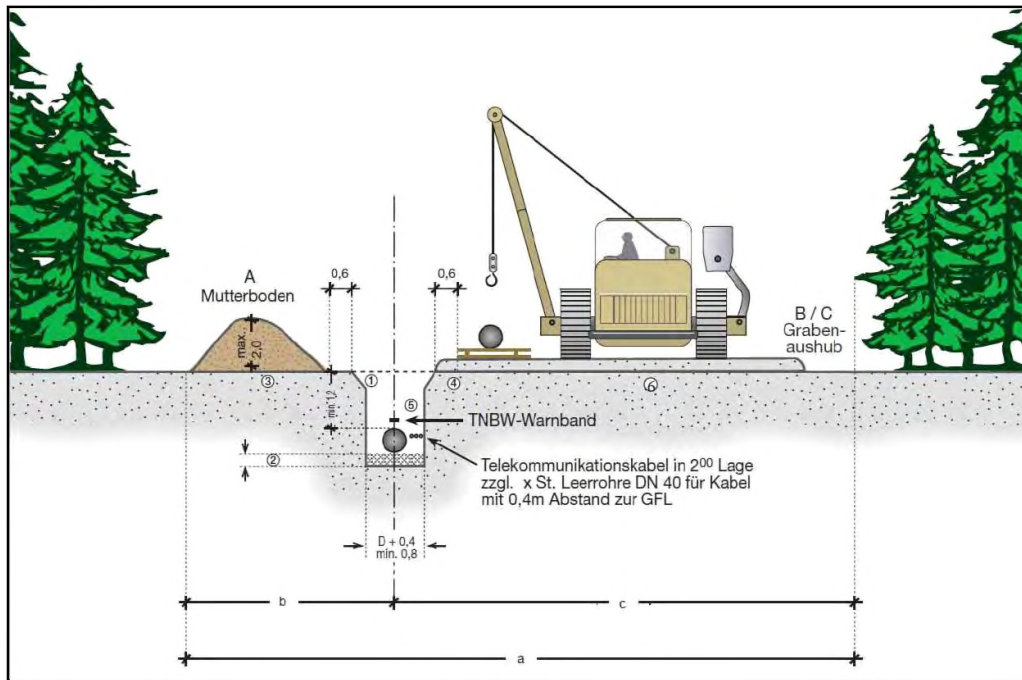


Abb. 2: Arbeitsstreifen im Wald, a = 19 m (Quelle: Antragsunterlagen Planfeststellungsverfahren)

Betriebsbedingte und damit nachhaltige Auswirkungen der geplanten Gasleitung ergeben sich somit in erster Linie dort, wo sich zum Schutz der Leitung dauerhaft Nutzungseinschränkungen bzw. Einschränkungen der Rekultivierung ergeben. Dies betrifft insbesondere Waldflächen und Nutzungen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind.

Nach Fertigstellung der Leitung wird die Leitungstrasse mit einem dinglich gesicherten sogenannten Leitungsschutzstreifen versehen, um die Leitung gegen Eingriffe von außen zu sichern. Dieser Schutzstreifen beträgt 5 m beiderseits der Leitungssachse und wird im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Der Bau bzw. die Verlegung von kreuzenden oder parallelführenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohleitungen und Kabeln ist im Bereich des Schutzstreifens nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber möglich, sofern der Bestand und der Betrieb der Leitung hierdurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Als oberirdisch verbleibende Einrichtungen sind – neben Markierungspfählen zur Kennzeichnung der Leitung – in der Region Stuttgart zwei fernbedienbare Absperreinrichtungen vorgesehen, um die Gasleitung bei Bedarf für Prüf- oder Revisionsarbeiten oder auch in Notfällen automatisch absperren zu können. Streckenabsperrestationen werden i.d.R. alle 10-18 km eingerichtet und liegen i.d.R. unmittelbar an Straßen oder Wegen, über die auch die Zufahrt erfolgt.

Die in der Region Stuttgart vorgesehenen Stationen liegen südöstlich von Vaihingen an der Enz-Enzweihingen sowie nordwestlich von Bietigheim-Bissingen-Metterzimmern. Der Flächenbedarf der Stationen beträgt in Enzweihingen 60 m<sup>2</sup> und in Metterzimmern, im Bereich des Anschlusses der Gasleitung an die bestehende Kraichgauleitung, 880 m<sup>2</sup>. An diesem Standort ist auch eine sogenannte Molchstation vorgesehen, an der Spezialgeräte zur Untersuchung der Leitung bei laufendem Betrieb in die Gasleitung eingeschleust werden können.

#### **4. Regionalplanerische Wertung**

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist zunächst auf den Grundsatz 4.2.0.3 (G) des Regionalplans hinzuweisen, der u.a. die Sicherung der für den Abtransport und die Verteilung der Energie erforderlichen Transportwege, Leitungen und Lagerstätten beinhaltet. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Gasversorgung gemäß Plansatz 4.2.3.4.1 (G) Regionalplan 2009 anzustreben, dass die Erdgasversorgung in der Region Stuttgart vor allem für die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen sowie die überörtlich bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorte weiter ausgedehnt wird. Der Bau der Erdgasleitung steht somit im Einklang mit regionalplanerischen Grundsätzen und wird grundsätzlich befürwortet.

Die Realisierung der geplanten Erdgasleitung muss darüber hinaus insbesondere auf die frei-raum- und siedlungsbezogenen Grundsätze und Ziele des Regionalplans abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang bestimmt Plansatz 1.4.3.2 (G), dass Infrastrukturstandorte und -trassen so auszubilden und zu bündeln sind, dass „eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich bleibt, die Kulturlandschaft geschont wird und der Zusammenhang der Freiflächen bis in die Siedlungen hinein möglichst nicht weiter zerschnitten oder abgetrennt wird.“ Darüber hinaus gibt Plansatz 4.2.3.1 (G) vor, dass die Belange der Siedlungsentwicklung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und die Möglichkeiten einer Bündelung mit anderen Leitungen und Trassen zu nutzen sind. Innerhalb der Region Stuttgart erfolgt auf rd. 11 km (rd. 45 %) eine Bündelung der Leitungstrasse mit bestehenden Erd- bzw. Freileitungen.

Trotz der vorgesehenen Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen ist eine vollständige Vermeidung von Eingriffen auch in regionalplanerisch gesicherte Freiraumbereiche prinzipiell nicht möglich. Konkret betroffen sind regionale Grünzüge (Plansatz 3.1.1 Z) sowie Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 G), für Landschaftsentwicklung (Plansatz 3.2.4 G) sowie für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.2 G). Darüber hinaus ist – allerdings lediglich randlich – die Grünzäsur zwischen Kleinsachsenheim und Metterzimmern, betroffen (Plansatz 3.1.2 Z).

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion.

Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig. Grünzäsuren sind siedlungsgliedernde Freiräume, in den andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, sofern sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsur nicht zu vereinbaren sind. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Das geplante Vorhaben berührt damit Ziele des Regionalplans. Aufgrund der überwiegend temporären Eingriffe in Natur und Landschaft und der Geringfügigkeit nach Beendigung der Baumaßnahme verbleibender Beeinträchtigungen ist von keiner zusätzlichen Belastung von Grünzügen und Grünzäsur im Sinne des Plansatzes auszugehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich damit keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf regionalplanerische Freiraumbelange.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung der mit dem Bau und Betrieb der Gasleitung verbundenen konkreten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), der Teil der Planunterlagen ist.

Der LBP ist Bestandteil der Gesamtplanung der Vorhabenträgerin. Um nachteilige Projektfolgen zu vermeiden, wurde im Zuge der Planerstellung eine technisch-fachliche Optimierung und Projektanpassung an die naturhaushaltlichen Belange im Sinne der Eingriffsvermeidung durchgeführt. Der LBP nimmt dazu Bezug auf die Ergebnisse der anderen naturschutzfachlichen Gutachten des Planfeststellungsantrages (UVP-Bericht, Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).

Das Vorhaben verursacht hauptsächlich baubedingte Auswirkungen. So werden die Biotopstrukturen im Arbeitsstreifen beseitigt und aufgrund des bandförmigen Eingriffs zahlreiche linienhafte Biotopstrukturen durchschnitten.

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff ist eine trassenferne Maßnahme im Ökokonto „Maßnahmen ehemalige Erddeponie Aschhausen“ (Gemeinde Schöntal, Hohenlohekreis) vorgesehen; dort werden sowohl Offenlandbiotope als auch Wälder und Gehölze sowie die Bodenfunktionen berücksichtigt. In Trassennähe wird Ausgleich für in Anspruch genommenen Trockenmauern geschaffen. Diese Maßnahmen befinden sich bei Mönshheim und Metterzimmern. Im Ergebnis können alle vorhabenbedingt unvermeidbaren Eingriffe vermindert oder kompensiert werden.

Dem Bau und Betrieb der geplanten Erdgasleitung stehen insgesamt Ziele des Regionalplans nicht entgegen. Das geplante Vorhaben steht im Übrigen im Einklang mit regionalplanerischen Grundsätzen zum Infrastrukturausbau in der Region Stuttgart.

## **II. Beschlussvorschlag**

Dem geplanten Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung „Neckarentzalleitung“ der terranets bw GmbH stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Es wird davon ausgegangen, dass alle notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zeitnah und vollständig umgesetzt werden.